

Einkaufsbedingungen für Entsorgungsleistungen

Stand: 01.12.2023

1. Geltungsbereich, Bestandteile des Auftrages

- 1.1 Die nachstehenden Entsorgungsbedingungen gelten für die Entsorgung sämtlicher Abfälle, Sonderabfälle und Altöle der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH (Auftraggeber) und/oder deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und deren Tochtergesellschaften.
- 1.2 Etwaige abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.3 Es werden Bestandteile des Auftrages und gelten bei Widersprüchen nachrangig nach diesem in folgender Reihenfolge:
- 1.3.1 Die Bestimmungen des Auftragsschreibens sowie die Beschreibung der Leistung (Leistungsverzeichnis) einschließlich zusätzlicher technischer Vorbemerkungen nebst der zugehörigen Zeichnungen und ggf. Verhandlungsprotokoll.
- 1.3.2 Die "Einkaufsbedingungen für Entsorgungsleistungen".
- 1.3.3 Die jeweils für den Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften in der neuesten Fassung.

2. Angebote, Bestellungen, Unterlagen

- 2.1 Entsorgungsangebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten wie Probenahmen und Analysen sind - soweit nicht anders vereinbart - für den Auftraggeber kostenlos. Abweichungen von der Entsorgungsanfrage sind besonders kenntlich zu machen.
- 2.2 Entsorgungsbestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dabei ist eine Übermittlung per Computerfax oder E-Mail ohne Namensunterschrift ausreichend. Auf etwaige Irrtümer oder Unklarheiten in der Entsorgungsbestellung hat der Auftragnehmer hinzuweisen.
- 2.3 Alle Unterlagen, die vom Auftraggeber dem Anbieter bzw. dem Auftragnehmer zum Zwecke der Angebotserarbeitung zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind ihm nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen ist als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darf weder Dritten zugänglich oder bekanntgemacht, noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene Zwecke verwertet werden.
- 2.4 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Angebote bzw. Informationen, die auf EDV-Datenträgern gespeichert und an den Auftraggeber gerichtet werden, frei von Schadensprogrammen sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu überprüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch die Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise (ohne Umsatzsteuer) für den Zeitraum der Auftragsabwicklung.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, berechtigen Unter- bzw. Überschreitungen des Mengenansatzes nicht zur nachträglichen Änderung der Einheitspreise. Evtl. Erschwerniszuschläge - gleich aus welchem Grund - werden nicht gewährt.
- 3.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild des Hauptauftrages entsprechen.

4. Entsorgungsvertrag, Einhaltung von Vorschriften, Genehmigungen

- 4.1 Der Entsorgungsvertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Entsorgungsangebot des Auftragnehmers annimmt, oder wenn der Auftragnehmer die schriftliche Entsorgungsbestellung durch den Auftraggeber annimmt.
- 4.2 Mit Abschluss des Entsorgungsvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vertragsgegenständlichen Abfälle, Sonderabfälle und Altöle ordnungsgemäß und unter Einhaltung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften, des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes, zu entsorgen. Ferner übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass alle von ihm veranlassten Entsorgungsmaßnahmen unter Beachtung
 - der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unfallverhütung sowie der allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
 - der anerkannten Regeln der Technik,
 - der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie etwaiger bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlicher Bestimmungenin der jeweils gültigen Fassung erfolgen.
- 4.3 Der Auftragnehmer sichert zu,
 - als Transporteur Inhaber einer gültigen, nach §§ 49 f. KrW-/AbfG bzw. § 5a AbfG iVm §§ 49 f., 64 KrW-/AbfG erforderlichen behördlichen Genehmigung zu sein, es sei denn, die Verzichtsvoraussetzungen des § 51 iVm. § 52 KrW-/AbfG liegen vor und/oder
 - als Betreiber der betreffenden Abfallentsorgungsanlage Inhaber einer erforderlichen Errichtungs- und Betriebsgenehmigung im Sinne von § 31 KrW-/AbfG (ggf. in Verbindung mit § 4 BImSchG), gegebenenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG, zu sein.Der Auftraggeber ist berechtigt, hierüber Nachweis zu verlangen. Das Erlöschen einer Genehmigung ist ihm unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere nach denen der GGVSEB, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung bzw. den Transport der Ware. Insbesondere stellt er dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

5. Durchführung des Entsorgungsvertrages

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Durchführung des Entsorgungsvertrages einschlägigen Vorschriften einzuhalten und die erforderlichen Begleitscheinverfahren anzuwenden. Eine Verbringung auf bloße Zwischenlager wird ausdrücklich untersagt.
- 5.2 Altöle im Sinne von § 5 a Abs. 1 AbfG iVm § 64 KrW-/AbfG bzw. der dem § 5 a AbfG nachfolgenden Rechtsverordnungen sind unter entsprechender Anwendung der voranstehenden Ziffer 5.1 nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Altölverordnung zu entsorgen. Vor jedem Transport von Altölen hat der Auftragnehmer insbesondere auch die gem. § 5 Altölverordnung vorgeschriebene Probe einschließlich Rückstellungsprobe zu entnehmen.

6. Vertreter des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft zu benennen. Dieser Vertreter muss während der Arbeitszeit ständig am Arbeitsort anwesend und zur Entgegennahme von Weisungen berechtigt sein.
- 6.2 Für den Fall seiner Verhinderung ist ein entsprechend geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.

7. Entsorgungssubunternehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers den Entsorgungsvertrag ganz oder teilweise von einem Entsorgungssubunternehmer ausführen lassen. Dieser muss seinerseits geeignet, zuverlässig sowie Inhaber der in Ziffer 4.3 genannten Genehmigungen sein. Ferner muss der in Ziffer 13.2 festgeschriebene Versicherungsschutz auch in Ansehung des Entsorgungssubunternehmers bestehen. Die Einwilligung des Auftraggebers beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers noch begründet sie Rechte des Entsorgungssubunternehmers.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat jedem Entsorgungssubunternehmer die in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt aufzuerlegen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden und zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.

8. Arbeitssicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durch seine Arbeitnehmer sowie eingesetzte Subunternehmer zu gewährleisten.

Einkaufsbedingungen für Entsorgungsleistungen

Stand: 01.12.2023

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sowohl er als auch seine Subunternehmer die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten. Bei erheblichen Verstößen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schaden zu ersetzen und den Auftraggeber von allen Ansprüchen aufgrund des MiLoG oder des AEntG freizustellen.

- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die für Gelände, Auftraggeber- und Betriebsräume jeweils angeordneten Verhaltensmaßregeln beim Betriebsleiter zu unterrichten und seine Erfüllungsgehilfen darauf hinzuweisen.

8.3 INEOS Life Saving Rules

Die folgenden INEOS Life Saving Rules gelten in jedem Werk des Auftraggebers:

1. Kein Zugang zum Werksgelände unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie striktes Verbot des Alkohol- oder Drogenkonsums auf dem Werksgelände
2. Kein Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen gekennzeichneten Bereiche
3. Keine Arbeiten an unter Spannung oder Produkt stehenden Bauteilen und Maschinen ohne Genehmigung
4. Sicherheitsbedeutsame Einrichtungen und Verriegelungen sind zwingend zu beachten und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung außer Kraft gesetzt werden
5. Bei Höhenarbeiten ist zwingend eine geeignete Absturzsicherung verwenden
6. Kein Zutritt zu geschlossenen Räumen, Behältern, Gruben etc. ohne ausdrückliche Genehmigung und Gastest
7. Bei Kran- und Hebearbeiten ist unbefugten Personen der Zutritt zum definierten Gefahrenbereich unterhalb schwebender Lasten strikt untersagt

Zusätzlich zu und vorrangig gegenüber allen bestehenden Rechten und Pflichten, die in dem zugrundeliegenden Vertrag begründet werden, gilt im Falle eines Verstoßes gegen die INEOS Life Saving Rules durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Sub-Unternehmers, dessen sich der Auftragnehmer bedient, das Folgende:

- (a) Jeder Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules ist INEOS unverzüglich zu melden. Die Person, die gegen eine der Regeln verstoßen hat, soll unverzüglich durch den Auftragnehmer von dem Werksgelände entfernt werden. Der Person ist es innerhalb der nächsten 12 Monate untersagt, das Werksgelände, auf dem sich der Verstoß zugegetragen hat oder irgendein andere Werk der INEOS zu betreten, danach ist der Person das Betreten eines Werksgeländes der INEOS nur dann erlaubt, wenn ein Nachweis für eine Schulung vorliegt, die geeignet ist, ein Wiederauftreten des Verstoßes zu verhindern.
- (b) Zusätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, je Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2% des Umsatzes des vorherigen Kalenderjahres, bzw. im Falle eines neuen Auftragnehmers des bisherigen Umsatzes zu zahlen, den er im Werk erwirtschaftet hat. Dieser Betrag ist begrenzt auf 4% innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

Sollte binnen 12 Monaten ein zweiter Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules durch die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Sub-Unternehmers, dessen sich der Auftragnehmer bedient, auftreten, dann gilt dieser Verstoß als Verstoß gegen eine Kardinalpflicht und INEOS behält sich zusätzlich zu den vorstehend benannten Maßnahmen das Recht vor, den Vertragsumfang zu reduzieren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

Im Falle der fristlosen Kündigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung für jegliche Leistungen zu, die er bis zum Tag der Kündigung fertiggestellt hat. Jedoch steht ihm keine Entschädigung für die Kosten zu, die direkt oder indirekt aus der Kündigung des Vertrages resultieren. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, INEOS die Ergebnisse seiner Leistung, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erstellt worden sind (Material, Dokumentation, etc.) zu übergeben und INEOS das alleinige und unbegrenzte Verwendungsrecht daran einzuräumen.

8.4 IT und Automation Sicherheit:

Der Auftragnehmer hat die Verfahrensanweisung VA-TECH-4.03 mit den enthaltenen Vorschriften für den Umgang mit IT-Systemen zu befolgen. Es ist generell untersagt, fremde IT Systeme oder Geräte mit den INEOS IT-Systemen oder Netzwerken zu verbinden. Ebenso darf an/mit INEOS IT-Systemen keine Arbeit ohne die passende Berechtigung ausgeführt werden. Für jede Tätigkeit bedarf es einer passenden Berechtigung durch den Auftraggeber von INEOS Köln, der die Arbeiten beauftragt hat und verantwortlich.

- 8.5 Erleiden der Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf Auftraggeber-Gelände oder in den /-Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so haftet der Auftraggeber nur, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen ihn entstanden sind oder es sich um produkt haftungsrechtliche Ansprüche handelt oder er eine wesentliche Vertragspflicht, d.h. eine für den Vertrag typische und grundlegende Pflicht verletzt hat und Schäden entstanden sind, die vertragstypisch vorhersehbar sind. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 8.6 Die vorenwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.

9. Prüfungsrecht

- 9.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen sowie vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer jederzeit zu überprüfen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) durch Einsichtnahme in Nachweisbücher oder Genehmigungsbescheide.
- 9.2 Bei unbefriedigendem Arbeitsverlauf kann der Auftraggeber korrigierend eingreifen. Die vereinbarten Termine und die ausschließliche Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dass ein Eingriff des Auftraggebers für die Terminverschiebung bzw. einen Mangel ursächlich ist.

10. Termine

- 10.1 Für den Auftragnehmer, der ausschließlich den Transport übernimmt, sind die in der Entsorgungsbestellung angegebenen Entsorgungszeiten und -fristen verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zu vorzeitiger Entsorgung ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt.
- 10.2 Störungen wie auch Verzögerungen bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle, Sonderabfälle und Altöle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 10.3 Ist die Störung oder Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten, ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die termingerechte und ordnungsgemäße Entsorgung durch einen Drittunternehmer im Wege der Ersatzvornahme zu veranlassen. Daraus resultierende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 10.4 Ist das Leistungshindernis vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, hat der Auftraggeber das Recht, nach Ablauf einer nach Wegfall des Leistungshindernisses gesetzten angemessenen Verlängerungsfrist vom Vertrag ohne Entschädigung zurückzutreten, sofern sich die Verzögerung für ihn als unzumutbar erweist.

11. Verantwortlichkeit, Deklaration

- 11.1 Mit Übernahme der vertragsgegenständlichen Abfälle, Sonderabfälle und Altöle durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer gehen Eigentum, Besitz, Gefahr, Verkehrssicherungspflicht und die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die vorschriftsgemäße Entsorgung auf den Auftragnehmer über.
- 11.2 Werden die zu entsorgenden Abfälle, Sonderabfälle und Altöle ausschließlich durch den Auftraggeber deklariert, liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration bei ihm. Schäden und Nachteile, die aus späterer Änderung dieser Deklaration durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer entstehen, gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.
- Haben der Auftragnehmer oder der Entsorgungssubunternehmer bei dieser Deklaration mitgewirkt, haftet der Auftragnehmer neben dem Auftraggeber nach Maßgabe seines Mitverschuldensanteils bzw. desjenigen des Entsorgungssubunternehmers für sämtliche Schäden und Nachteile, die aus falscher Deklaration, nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen oder aus der Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfallstoffe entstehen.

12. Gewährleistung

- 12.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm erbrachte Leistung mangelfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist.
- 12.2 Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Für im Rahmen der Gewährleistung erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 12.3 Bei mangelhafter Leistung hat der Auftraggeber das Wahlrecht, die Beseitigung des Mangels oder eine neue Leistung zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Mangel entstehenden Kosten, z.B. für Auffindung von Mängeln, Aufgraben, Ausbau, Transport und Einbau. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Mängelbeseitigungsfrist ist dieser berechtigt, ein anderes Unternehmen zu Lasten des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung

Einkaufsbedingungen für Entsorgungsleistungen

Stand: 01.12.2023

zu beauftragen. Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch zu nehmen.

13. Haftung, Haftpflichtversicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zum Ersatz jedweder Schäden und Nachteile sowie zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder der Entsorgungssubunternehmer seinen nach dem Entsorgungsvertrag unter Einschluss dieser Entsorgungsbedingungen bestehenden vertraglichen Pflichten, seiner Verkehrssicherungspflicht oder seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass ihn bzw. den Entsorgungssubunternehmer kein Verschulden trifft.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zumindest eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EURO 2,5 Mio. pro Schadensfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die Risiken im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen, Sonderabfällen und Altölen unter Einschluss der Haftpflicht wegen Gewässerschäden und Schäden durch Umwelteinwirkungen abdeckt. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierüber jederzeit Nachweis zu verlangen.

14. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen unter Angabe der Auftragsnummer sowie des jeweiligen Lieferdatums bzw. Leistungszeitraums, ausschließlich im pdf-Format unter Beachtung der unter dem Link [Elektronischer Rechnungs- und Gutschriftsversand INEOS](mailto:ineosop.invoices.4211@ineos.com) vorgegebenen Voraussetzungen an die Emailadresse ineosop.invoices.4211@ineos.com zu übersenden. INEOS ist berechtigt, Rechnungen, die diesem Format nicht entsprechen, zur Vervollständigung oder Korrektur zurückzuweisen. Für Lieferungen und Leistungen sind in den Rechnungen die Nettopreise und die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.
- 14.2 Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgerechter Leistung mit dem Tage, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung einschließlich der prüffähigen Unterlagen beim Auftraggeber eingeht. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Grund beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berechtigten Rechnung.
- 14.3 Die Zahlung erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - unter Abzug von 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen oder - nach Wahl des Auftraggebers - netto binnen 60 Tagen nach Rechnungseingang, Vorlage aller evtl. gesetzlich notwendigen Unterlagen (z.B. Abfallbegleitschein) sowie vertragsgemäßer Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung.
- 14.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit seinen Forderungen aufzurechnen oder wegen solcher Forderungen zurückzubehalten.

15. Vertraulichkeit, Datenspeicherung, Werbung

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die erbrachten Leistungen, die erzielten Arbeitsergebnisse und die erstellten Unterlagen und Datenträger sowie alle während der Vertragsdauer vom Auftraggeber erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art einschl. Zeichnungen, Muster etc. Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus, solange und soweit diese Leistungen, Ergebnisse, Unterlagen, Datenträger und Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber schriftlich auf ihre vertrauliche Behandlung verzichtet hat.
- 15.2 Die unberechtigte Weitergabe von persönlichen Passwörtern kann - unbeschadet weiterer Rechte - zur fristlosen Auflösung des Vertrages führen. Der Auftragnehmer wird von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen und diese dem Auftraggeber aushändigen.
- 15.3 Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 15.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu beachten, insbesondere
- ihm zur Kenntnis kommende personenbezogene Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten,
 - nur Personal einzusetzen, das mündlich und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichtet wurde,
 - die vom Auftraggeber erlassenen Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherung (§ 71 BDSG) einzuhalten.
- 15.5 Der Auftrag darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.

16. Trade Compliance

Der Lieferant gewährleistet und sichert zu, dass die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften erfolgt, einschließlich solcher der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, und hierdurch kein Verstoß von INEOS oder deren verbundene Unternehmen begründet wird.

Der Lieferant darf Produkte, deren Komponenten oder Dienstleistungen – auch unter Einbindung verbundener Unternehmen, Wiederverkäufer, Distributoren oder sonstiger Dritter – weder direkt noch indirekt von oder (in den Fällen der Ziffern (ii) bis (iv)) mit Ursprung aus beziehen:

- (i) natürlichen oder juristischen Personen, die nach anwendbaren Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften der UN, der EU, des Vereinigten Königreichs oder der USA gelistet sind, sowie natürlichen oder juristischen Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle solcher gelisteten Personen stehen;
- (ii) Ländern oder Gebieten, die einem umfassenden Embargo der UN, der EU, des Vereinigten Königreichs oder der USA unterliegen;
- (iii) Ländern oder Gebieten, die in der Liste der „High-Risk Jurisdictions“ gemäß dem Public Statement der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden;
- (iv) der Russischen Föderation, Belarus oder den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim, Sewastopol sowie der von der ukrainischen Regierung nicht kontrollierten Teile der Oblaste Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja.

Der Lieferant sowie seine verbundenen Unternehmen dürfen zudem keine Eisen- und Stahlerzeugnisse an INEOS oder deren verbundene Unternehmen liefern, die in Anhang XVII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder in Schedule 3B der UK Russia (Sanctions) (EU Exit) Regulations 2019 aufgeführt sind und Eisen oder Stahl enthalten, das aus der Russischen Föderation stammt oder dort hergestellt wurde. Der Lieferant stellt INEOS alle Informationen und Nachweise über den Ursprung dieser Erzeugnisse zur Verfügung, die INEOS zur Durchführung der Einfuhr in zumutbarer Weise verlangt.

Die Verletzung dieser Klausel stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar. Im Falle eines Verstoßes stellt der Lieferant INEOS sowie deren verbundene Unternehmen von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden sowie Kosten und Auslagen – einschließlich Rechtsverfolgungskosten – frei, die INEOS oder deren verbundenen Unternehmen aufgrund des Verstoßes entstehen oder ihnen auferlegt werden.“

17. Supplier Code of Conduct

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den INEOS Supplier Code of Conduct ("SCoC") erhalten hat, der auch auf der INEOS-Website unter dem Link [Supplier Code of Conduct | INEOS Group](#) verfügbar ist und verpflichtet sich, die im SCoC dargelegten Grundsätze und Standards einzuhalten und sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmer, Vertreter und alle anderen Geschäftspartner, deren Tätigkeiten sich auf das Geschäft des Lieferanten mit dem Käufer gemäß dieser Vereinbarung beziehen, die im SCoC dargelegten Grundsätze und Standards einhalten.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln. Für Aufträge, die durch verbundene Unternehmen der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH im Sinne des § 15 AktG erteilt werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des betreffenden verbundenen Unternehmens.
- 18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts; insbesondere findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 keine Anwendung.

19. Teil-Unwirksamkeit

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln sowie eines etwaig geschlossenen Vertrages nicht.